



Entscheidung

In der Sache

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

gegen

- Antragstellerin -

Floorball Mainz e. V.
Kaiser-Friedrich-Straße 6, 455116 Mainz

- Antragsgegner -

unter Einbeziehung des
Turn- und Sportgemeinde Erlensee 1874 e.V.
Konrad-Adenauer-Str.27-29, 63526 Erlensee

wegen Festsetzung einer Geldstrafe gem. 6 Abs. 1 GBO wegen Nichtantritt zum Spieltag

am 09.03.2024 in der Partie Nummer 40 der 2. FBL Herren Süd/West zwischen der TSG Erlensee und Floorball Mainz hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antragsgegner hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 750,00 wegen Nichtantritt zu einem Spieltag in der FBL Herren zu zahlen.**
- 2. Der Antragsgegner hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 3. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Begründung:

I.
Die Antragstellerin hat mit der Email vom 17.03.2024 den Antrag gestellt, gegen den Antragsgegner eine begleitende Geldstrafe gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 SPO festzusetzen, da von

der Antragstellerin festgestellt wurde, dass der Antragsgegner nicht zum Spiel Nr. 40 der 2. FBL Herren Süd/West angetreten war und kein Fall der höheren Gewalt (§ 18 Abs. 2 SPO) vorlag. Aus Sicht der Antragstellerin liegt die Wertung als Nichtantritt gemäß § 18 Abs. 5 SPO in der Entscheidungsgewalt der Antragstellerin. Lediglich die Höhe der begleitenden Strafgebühr müsse von der VSK nachträglich festgesetzt werden.

Der Verein Turn- und Sportgemeinde Erlensee 1874 e.V. war in das Verfahren einzubeziehen, da eine Entscheidung zur Spielwertung auch den vorgenannten Verein betrifft.

II.

Die Antragstellerin hat mit Entscheidung vom 17.03.2024 wegen Nichtantritt des Antragsgegners zum Spiel-Nr. 40 der 2. Floorball-Bundesliga Süd/West eine Forfait-Wertung gemäß § 2 Absatz 16 SPO i.V.m. § 18, Abs. 2, 5 SPO gewertet. Die Entscheidung vom 17.03.2024 war mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versehen. Durch die Antragsgegnerin wurde kein Rechtsmittel eingelegt, so dass die Entscheidung rechtskräftig ist.

Die VSK hat gemäß § 18 Abs. 5 SPO eine begleitende Geldstrafe gegen das fehlbare Team festzulegen. Der entsprechende Antrag der Antragstellerin liegt vor. Dazu kommen entstandene und nachgewiesene Mehrkosten des Beigeladenen, die das fehlbare Team zu tragen hätte.

Derartige Mehrkosten wurden durch die Beigeladenen nicht angemeldet.

Gemäß § 6 Abs. 1 GBO werden für den Nichtantritt von Spielen verschiedene Geldstrafen vorgegeben.

In § 6 Abs. 1 GBO werden das Nichtantreten in der Floorball Bundesliga und ab Viertelfinale Pokal mit bis zum 5.000 EUR und im Pokal bis Achtelfinale mit 500 EUR bestraft. Der Nichtantritt zu einem oder mehrere Spiele einer Vor- und Endrunde wird mit 300 EUR bestraft. Der Nichtantritt zu einer Trophy ist mit 2.500 EUR (Absage bis zwei Monate vor der Trophy) und mit 5.000 EUR (Absage weniger zwei Monate vor der Trophy) festgelegt, aber sollte hier nicht als Orientierung angewandt werden.

Die VSK geht davon aus, dass unter Beachtung der Regelung, dass im Pokal bis Achtelfinale Finale der Nichtantritt gegen ein fehlbares Team mit 500,00 Euro bestraft wird, hier der Ansatzpunkt zu sehen ist, um eine Geldstrafe gegen ein fehlbares Team im Rahmen des Nichtantretens des Spielbetriebes in der Floorball Bundesliga festzusetzen. Dieses Nichtantreten in der Floorball Bundesliga kann bis 5.000,00 Euro Geldstrafe nach sich ziehen. Hier ist eine angemessene Geldstrafe festzulegen. Diese sieht die VSK in Höhe von 750,00 Euro als ausreichend an.

In Anbetracht des dem Antragsgegner vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Geldstrafe von 750,00 Euro (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 6 Abs. 1 GBO) nicht weiter zu erhöhen.

III.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von 50,00 Euro beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

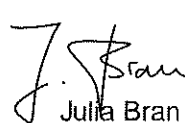
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).


Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro ist nur durch die am Verfahren beteiligte Vereine im Fall der Rechtsmitteleinlegung zu zahlen, die Antragstellerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes Deutschland davon freigestellt.

Grimma, Magdeburg, Halle, Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Triemann
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer